

18. Ludwigsburger Pferdetag



Pferdebetriebe im Fokus der Steuerprüfer

Steuerberater
Berndt Eckert
Stuttgart LGG



LGG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

STUTTGART WEINSBERG AALEN BOXBERG BAD WALDSEE
info@lgg-steuer.de | www.lgg-steuer.de

Seit 2016 neue Niederlassung in Bondorf bei Herrenberg

LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH

Einkommensteuer

Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

- Die "planmäßige Nutzung natürlicher Kräfte des Bodens und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse,, = **Urproduktion**.
- Außerdem gehören zu den Einkünften aus L+F die **Tierzucht und Tierhaltung** wenn die im Betrieb gehaltenen eigenen und fremden Tiere eine ausreichende Futtergrundlage haben:
 - Für die ersten 20 ha = 10 VE / ha
 - Für die nächsten 10 ha = 7 VE / ha
 - Für die nächsten 10 ha = 6 VE / ha

Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe

Pensionspferdehaltung ist Land- und Forstwirtschaft:

- Wenn neben dem Unterstellen und Füttern fremder (Reit-) Pferde ein Reitgelände ohne weitere Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird.
 - BFH v. 23.09.88: Auch Reithalle ist unschädlich.
- Weitergehende Angebote führen zur Gewerblichkeit:
 - Turniermäßig ausgestattete Springbahn
 - Reitunterricht
 - Gaststätte, Minigolf

Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe

- Vermietung von eigenen Reitpferden ist L+F:
 - bei kurz- oder langfristiger Vermietung
 - Unabhängig zu welchem Zweck
 - Voraussetzung = keine weitere Dienstleistungen

 - Vermietung von Kutschgespannen soll Gewerblich sein
- Reitunterricht stellt keine l+f. Tätigkeit dar.
 - Eigenverantwortlicher Unterricht des Landwirts = Freiberuflich
 - Mit ausschließlich angestellten Reitlehrern = Gewerbe

Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe

- **Ausbildung von Pferden** ist L+F:
 - bei eigener Nachzucht und Zukauf von Jungtieren bis zum Alter von 3-4 Jahren unstrittig.
 - Darüber hinaus ist die Ausbildung eigener Pferde zu Reit- Renn- oder Turnierpferde der L+F zuzurechnen bis die Zuchtwertfeststellung erfolgt ist.
 - Bsp.: Urt. BFH v. 17.12.2008 wurden 61 Pferde verkauft wovon 56 Tiere als Dreijährige oder älter eingekauft wurden. Durchschnittliche Verweildauer war 14 Monate.
- Ausnahmen sind Betriebe die wegen dauerhaften Verlusten als Liebhaberei eingestuft wurden.

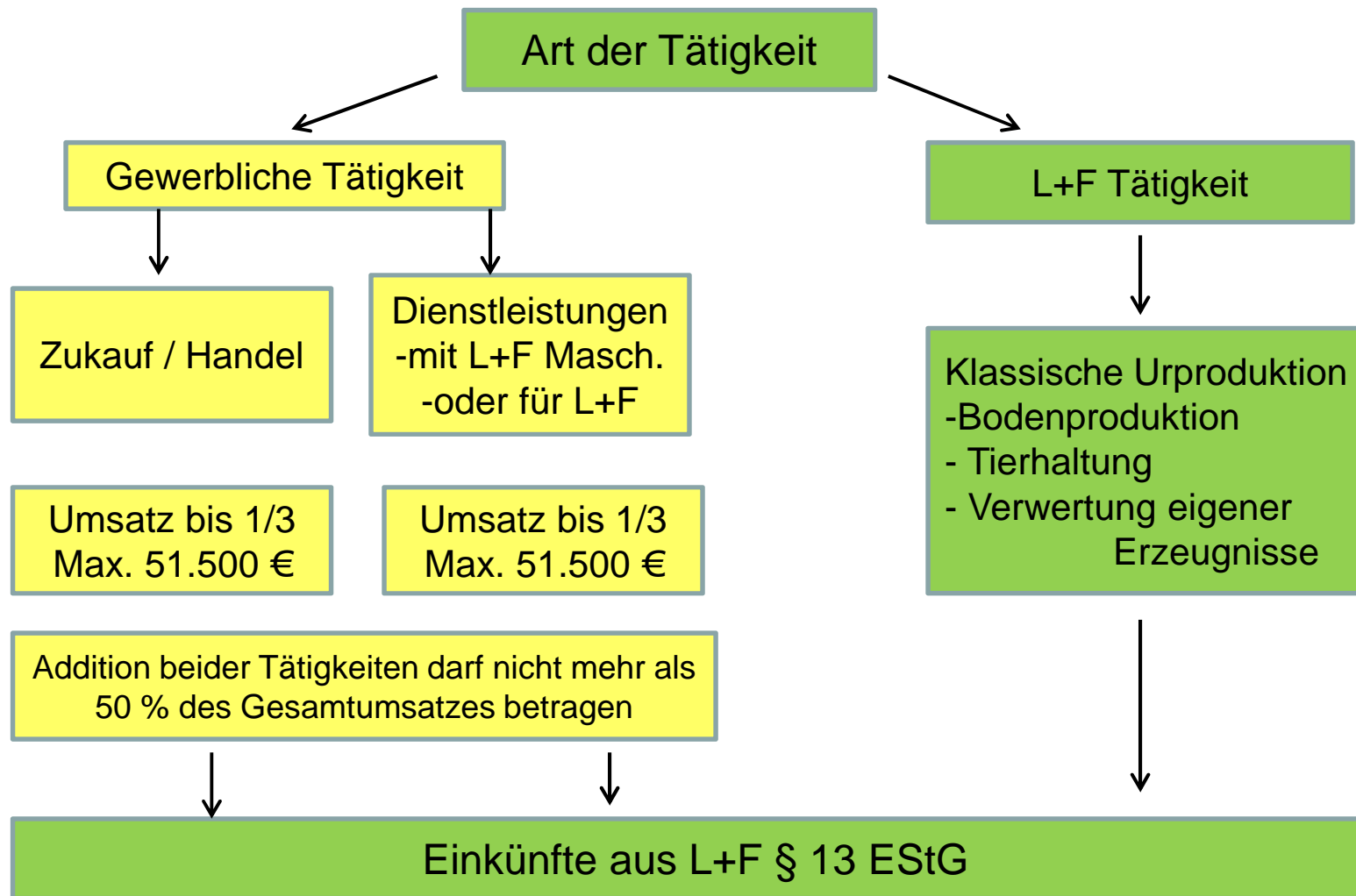
Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe

Bagatellgrenzen bei den Bereichen:

- Handel / Produkte der 2. Verarbeitungsstufe
- Dienstleistungen

- Neue Grenzen **je Bereich**
 - Relativ 1/3 des Gesamtumsatz
 - Absolut 51.500,- €
 - Umsatzsumme der beiden (gewerblichen) Bereiche darf 50 % des Umsatzes im landw. Betrieb nicht übersteigen.
- Werden die Grenzen überschritten liegt ein **2. gewerblicher Betrieb** vor.
- Bei Personengesellschaften ist die Gefahr einer Durchsäuerung gegeben.

Abgrenzung Landwirtschaft / Gewerbe



Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

- **Umsatzsteuerpauschalierung (10,7% Ust)** auf Umsätze eines L+F sind zu unterscheiden nach:
 - 1. Landwirtschaftlichen Erzeugnissen
 - Urproduktion, bis Produkte der 1. Verarbeitungsstufe
 - Nicht begünstigt sind Handelswaren und Produkte höherer Verarbeitungsstufen
 - Bsp. Begünstigt: Erlöse Pferde aus eigener Nachzucht = 10,7 %.
 - 2. Landwirtschaftlichen Dienstleistungen
 - Landwirtschaftliche Tätigkeit
 - die in die landwirtschaftliche Produktion eingehen muss.
 - Bsp. Pensionspferdehaltung für andere L+F = 10,7%

Umsatzsteuer

- Zu 2. **Nicht** begünstigte landw. Dienstleistungen
 - Pensionspferdehaltung für Einsteller von Sport- und Freizeitpferden, sowie Gnadenbrotpferde = 19 % USt
 - Vermietung von Pferden zu Freizeit Zwecken = 19% USt
 - Reitunterricht = 19% USt
- Aufteilung von Leistungen in
 - Steuerfreie langfristige Boxenvermietung
 - Pauschalversteuerte Futterlieferung
 - Steuerpflichtige Überlassung einer Reitanlage
scheitert an der einheitlichen Betrachtungsweise des Durchschnittsverbrauchers über die erwartete Dienstleistung.

Umsatzsteuer

- Größere Bedeutung erlangt dadurch die seit 2011 geltenden **Vereinfachungsregelung für pauschalierende L+F** die nicht aus anderen Gründen eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen
 - z.B. PV-Anlagen oder andere gewerbliche Tätigkeiten und
- deren steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr voraussichtlich den **Nettobetrag von EUR 4.000** nicht übersteigen
- Steuerpflichtige Umsätze innerhalb der Pauschalierung:
 - Erlöse aus Handelswaren in L+F
 - Dienstleistung an Nichtlandwirte
 - Verkauf alkoholische Getränke und Säfte
- Alle Einnahmen aus diesen Bereichen zählen in die 4.000,- € Grenze

LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH

Neue Anforderungen an die Kassenführung und Aufzeichnung von Bargeschäften

Aufzeichnung von Bargeschäften

- Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von elektronischen Registrierkassen kennt das deutsche Recht bis heute **nicht** !
- Aber nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) müssen Bargeschäfte **einzel**n aufgezeichnet werden:
 - Bareinnahmen und –ausgaben
 - Geldtransfers zwischen Betriebskonto und Barkasse
 - Privateinlagen und Entnahmen
 - Tägliche Kassenendbestand

Aufzeichnung von Bargeschäften

- **Ausnahme** von Einzelaufzeichnung der Bareinnahmen im Einzelhandel wenn:
 - Waren von geringem Wert,
 - an unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen verkauft werden
- **Vereinfachung gilt nicht:**
 - im Hotel und Gaststättengewerbe
 - bei Freiberuflern und Handwerker
 - Bei Durchführung von Dienstleistungen (z.B. Reitunterricht)
 - Umsätze mit Wiederverkäufern
 - Bei Ausstellung einer Rechnung an den Kunden

Systemwahl

- Die Art der Kassenführung ist grundsätzlich in das Belieben des Unternehmers gestellt !
- Rechtlich werden unterschieden:
 - Offene Ladenkasse
 - Elektronische Kassensysteme

 - Seit 01.01.2017 nicht mehr zugelassen sind:
 - Mechanische Registrierkassen und
 - Elektronische Registrierkassen die nach Ausdruck des Tagesendsummenbons (Z-Bon) den Tagesspeicher löschen.

Offene Ladenkasse

- Bei der offenen Ladenkasse werden Einnahmen i.d.R. nicht einzeln aufgezeichnet;
- vereinnahmtes Geld landet in einer Schublade oder in einer Geldbörse;
- Quittungen oder Bons werden den Kunden regelmäßig nicht erteilt.
- Darunter fallen auch Verkaufsautomaten ohne Registrierfunktion
- Behältnisse für Selbstbediener (z.B. am Blumenfeld).

- Davon zu unterscheiden sind Betriebe die keine oder nur selten Bareinnahmen vereinnahmen und zur Abwicklung der Barausgaben Bankabhebungen vornehmen.

Kassenbericht

- Bei offener Ladenkasse dient der **tägliche Kassenbericht** als Beleg und Nachweis der Tagesbareinnahmen.
- Kassenberichte sind grundsätzlich handschriftlich zu füllen.
- Zur Prüfung der Vollständigkeit sollen Kassenberichte eine fortlaufende Nummerierung aufweisen
- Geldbestand soll mit einem **Zählprotokoll** nachgewiesen werden.
- **Ziel ist jederzeitige Kassensturzfähigkeit.**

Kassenbericht / Kassenbuch

- Kassenbücher ersetzen bei der offenen Ladenkasse **nicht** den Kassenbericht;
- Selbst dann nicht, wenn ggfs. in einer gesonderten Spalte tägliche Kassenendbestände ausgewiesen sind
- denn nach dem Aufbau eines Kassenbuchs bzw. einer Kassenbestandsrechnung werden die Endbestände dort **nur rechnerisch** ermittelt.
- Gibt es mehrere Verkaufsstellen im Betrieb empfehlen wir für jede Stelle einen Kassenbericht zu führen.

Kassenbericht / Kassenbuch

- **Praktiker empfehlen** zur besseren Übersicht:
- Alle Kassen in einer **Hauptkasse** zusammen zu fassen
- Gilt auch wenn elektronische Systeme und Verkaufsstellen ohne Speichermöglichkeit bestehen.
- Bare Betriebsausgaben (Abschlag Lohn etc.) sowie Bankeinzahlungen und Abhebungen über die Hauptkasse abzuwickeln.
- Ebenso private Bareinlagen und Entnahmen über Hauptkasse zu buchen
- **Betriebliche von privaten Bargeldbeständen strikt zu trennen !!**

Elektronische Kassensysteme

- Seit 01.01.2017 ist beim Einsatz von Registrierkassen eine Verdichtung der Daten wie auch eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form nicht mehr zulässig.
- Das gilt auch für elektronische Waagen mit Registrierkassenfunktion.
- Alle Geschäftsvorfälle, auch Storno´s und Trainingsumsätze sind einzeln zu erfassen.
- Bei Veränderungen muss ursprüngliche Buchung feststellbar bleibe.
- Speichern mit Aufbewahrungspflicht 10 Jahre

Elektronische Kassensysteme

Vorteile elektronischer Kassensysteme nutzen !

- Der Einsatz von neuen elektronischen Kassensystemen und EDV-Kassen muss dem Betriebsleiter einen Teil der zusätzlichen Bürokratie abnehmen;
- Fehlerquellen wie z.B. die falsche Verbuchung von Schecks, elektronischen Zahlungsmitteln oder Gutscheinen entfällt;
- Stornobuchungen und Kassenfehlbestände können nachgewiesen werden;
- Aufwändige Dokumentation von Bargeldbeständen inklusive Hartgeld mittels Zählprotokolle entfällt;
- Kundenverhalten kann ausgewertet werden und mittels Bonus oder Rabattprogrammen gesteuert werden.

Beschlossene Gesetzesänderungen

Kassennachschau ab 2018

- Bedeutet Betriebsbesuch des Finanzamts ohne Ankündigung
- Datenzugriffsrecht
- Während der Geschäftszeiten
- Mit direktem Übergang zur Betriebsprüfung
- Verwendung zertifizierter Kassensysteme ab 01.01.2020 mit Übergangsfrist für alte E-Kassen bis 31.12.2022 (Anschaffung zw. 26.11.2010 und 31.12.2019)
- **Belegausgabepflicht** ab 01.01.2020 mit der Möglichkeit Antrag auf Befreiung bei Finanzamt
- **Meldepflicht** für Registrierkassen ab 01.01.2020
- Sanktionen und Hinzuschätzungen

Ordnungsgemäße Kassenführung

.....ist Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung

- Besonders Bargeldintensive Betriebe werden unter Anwendung der neuen Richtlinien zu den GoBD und Kassenführung in den Fokus der Betriebsprüfung geraten.
- Um Zuschätzungen den Boden zu entziehen muss die Kassenführung materiell und formell ordnungsmäßig sein.
- Die Aufzeichnungen müssen zeitnah (täglich) erfolgen.
- Die offene Ladenkasse wird es weiter geben.
- Aber die Barkasse/Bestände dürfen wegen den GoBD nicht nur rechnerisch geführt werden,
- Kassenbericht in Kombination mit einem **Zählprotokoll** wird bei offener Ladenkasse empfohlen.

LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Stuttgart 0711/164270

info@lgg-steuer.de